

## Pauschalierungsmöglichkeiten im EstG

Unter Pauschalierung wird die gesetzliche vorgesehene Möglichkeit verstanden, bestimmte, die Einkünfte einer Person betreffende Werte pauschal zu ermitteln. So gibt es Pauschalierungsmöglichkeiten für Betriebsausgaben und Werbungskosten. Diese Möglichkeiten betreffen einerseits grundsätzlich alle Unternehmer (Basispauschalierung), Kleinunternehmer und andererseits bestimmte Berufsgruppen.

### **Basispauschalierung**

Voraussetzung für die Pauschalierung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt werden. Weiters ist Voraussetzung, dass die Umsätze des Unternehmens im Vorjahr weniger als € 220.000,00 betragen.

Unter diesen Voraussetzungen kann die sogenannte Basispauschalierung in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass Betriebsausgaben pauschal als Prozentsatz vom Umsatz abgesetzt werden können. In der Regel beträgt der Satz 12% ; Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden im Bereich der kaufmännischen und technischen Beratung, bei nicht angestellten Geschäftsführern sowie bei Schriftstellern, Lehrern und Vortragenden beträgt der Satz 6%.

Neben den pauschalen Betriebsausgaben dürfen Ausgaben für Waren, Roh – und Hilfsstoffe und Zutaten, Löhne und Gehälter, Fremdlöhne und Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

**Pauschal werden also für alle übrigen Aufwendungen wie:** Abschreibungen, Versicherungen, Raumkosten, Fahrt- und Reisekosten, Beiträge an Berufsvertretungen, Rechts- und Beratungskosten, Büromaterial, Kommunikationskosten (wie Telefon, Porto und Internet), Informationsbeschaffung (Fachliteratur, Wirtschaftsauskünfte etc) und Werbung **maximal € 13.200,00 bzw. € 26.400,00 pro Jahr angesetzt (bei einem Umsatz von € 220.000,00).**

Diese Art der Pauschalierung ist dann interessant, wenn der Nachweis der Betriebsausgaben schwierig ist oder wenn de facto keine für Unternehmer typischen Spesen auflaufen, wie z.B. der nebenberufliche Vortragende, Schriftsteller, Gesellschafter – Geschäftsführer oder Gutachter. Für diese Steuerzahler stellt die Pauschalierung einen einfachen Weg dar, um zu einer Steuerersparnis von bis zu € 13.200,00 pro Jahr zu kommen.

### **Neue Pauschalierung für Kleinunternehmer: (ab 01.01.2020)**

Diese Pauschalierung können Unternehmer, die Einkünfte aus Gewerbebetrieben (vgl. §23 EStG) bzw. selbstständige Arbeit (vgl. §22 EStG) (ausgenommen sind Gesellschafter – Geschäftsführer nach §22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG sowie Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.) erzielen, unter den folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

Die Umsätze eines Kalenderjahres aus allen Betrieben zusammen dürfen nicht mehr als € 35.000,00 betragen. Umsätze aus Entnahmen bleiben unberücksichtigt. Wenn die Umsätze eines Jahres nicht

mehr als € 40.000,00 betragen, kann die Pauschalierung trotzdem angewandt werden, wenn der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als € 35.000,00 betragen hat.

Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45% der Betriebseinnahmen. Bei einem Dienstleistungsbetrieb betragen die pauschalen Betriebsausgaben hingegen nur 20% der Betriebseinnahmen. Bei gemischten Betrieben ist für die Anwendung des Pauschalsatzes die Tätigkeit maßgeblich, aus der der höhere Umsatz stammt.

Neben den pauschalen Betriebsausgaben sind nur Beiträge nach §4 Abs 4 Z 1 EStG (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) zu berücksichtigen.

Bei mehreren Betrieben kann der Unternehmer wählen, für welchen (oder auch alle) Betrieb(e) er die Pauschalierung in Anspruch nimmt.

Bei Mitunternehmerschaften sind die Umsätze der Mitunternehmerschaft maßgeblich. Die pauschale Gewinnermittlung kann nur einheitlich in Anspruch genommen werden. Keiner der Mitunternehmer darf außerhalb der Mitunternehmerschaft für einen anderen Betrieb oder für eine Beteiligung an einer anderen Mitunternehmerschaft die Pauschalierung in Anspruch nehmen. Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Mitunternehmer sind beim jeweiligen Mitunternehmer in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Der Grundfreibetrag nach § 10 EStG kann auch bei Pauschalierung in Anspruch genommen werden.

Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung entfällt die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs bzw. einer Anlagenkartei.

Wird von der pauschalen Gewinnermittlung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, kann erst nach Ablauf von drei Jahren die pauschale Gewinnermittlung wieder in Anspruch genommen werden.

### **Pauschalierung bestimmter Berufsgruppen**

Interessant ist auch die Pauschalierung für bestimmte Gewerbetreibende und auch Nichtselbstständige. Hier bewegen sich die Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenpauschalprozentsätze zwischen 5,2% und 20,7%, wobei hier nicht die Umsatzgrenze von € 220.000,00 pro Jahr (wie bei der Basispauschalierung) gilt, sondern die Buchführungsgrenze von (in der Regel) € 700.000,00.

### **Pauschalierung für Gastwirte**

Wenn der Umsatz eines Gastwirtes den Betrag von € 255.000,00 pa nicht übersteigt und er nicht freiwillig Bücher führt, kann dieser Gastwirt seinen Gewinn pauschal ermitteln. Ausschlaggebend sind grundsätzlich die Umsätze des vorangegangenen Jahres. Handelt es sich dabei um ein Rumpfwirtschaftsjahr (weniger als 12 Monate), so ist auf ein ganzes Jahr hochzurechnen. Bei Betriebseröffnungen sind ausnahmsweise die Umsätze des Eröffnungsjahres ausschlaggebend. Pauschalierte Gastwirte müssen eine Einnahmen – Ausgaben – Rechnung aufstellen, in der von den tatsächlichen Einnahmen Pauschalbeträge für bestimmte Betriebsausgaben abgezogen werden

können. Einige Betriebsausgaben, die vom Pauschale nicht umfasst sind, können zusätzlich abgesetzt werden.

Es gibt drei verschiedenen Pauschalbeträge:

- Das Grundpauschale
- Das Mobilitätspauschale und
- Das Energie- und Raumpauschale.

Das **Grundpauschale** beträgt 10% der Umsätze – mindestens jedoch € 3.000,00 – und ist nach oben hin mit € 25.000,00 gedeckelt. Ausdrücklich umfasst dieser Pauschalbetrag Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer. Zusätzlich zu diesem Betrag dürfen folgende Ausgaben als Betriebsausgaben geltend gemacht werden:

- Wareneinkäufe
- Personalkosten
- Sozialversicherungsbeiträge
- Fortbildung von Mitarbeitern
- Absetzung für Abnutzung
- Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung
- Miete und Pacht von Immobilien und Betrieben bzw. Teilbetrieben und
- Finanzierungskosten

Außerdem dürfen das **Mobilitätspauschale** und das **Energie- und Raumpauschale** oder die darunterfallenden tatsächlichen Ausgaben neben dem Grundpauschale angesetzt werden. Entscheidet sich der Gastwirt für die Anwendung des Grundpauschales, darf er zusätzlich auch das Mobilitätspauschale ansetzen. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftfahrzeugen (Absetzung für Abnutzung, Leasingentgelt, Treibstoff, Wartung, Kilometergeld) abgegolten, ebenso die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Ansatz von Diäten. Ausgenommen sind derartige Aufwendungen, wenn sie für Mitarbeiter anfallen. Diese können zusätzlich zum Pauschale angesetzt werden. Verzichtet der Unternehmer auf das Mobilitätspauschale, kann er die tatsächlichen Ausgaben als Betriebsausgabe geltend machen. Das Mobilitätspauschale beträgt grundsätzlich 2% des Umsatzes, ist aber mit dem höchsten Pendlerpauschale (derzeit € 3.672,00) gedeckelt. Verwendet der Gastwirt zur Ausübung seines Gewerbes Räumlichkeiten, die außerhalb seines Wohnungsverbandes liegen, darf er anstelle der tatsächlichen Kosten für Instandhaltung, Miete und Pacht bzw. ein Energie – und Raumpauschale in Höhe von 8% des Umsatzes – maximal jedoch € 20.400,00 ansetzen. Wie beim Mobilitätspauschale muss auch hier zumindest das Grundpauschale in Anspruch genommen werden.

Wer sich für die Anwendung der Pauschalierung entscheidet, kann jedoch nicht gleich im nächsten Jahr wieder zu den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften zurückkehren. An die gewählte Pauschalierung ist der Unternehmer auch noch für die beiden folgenden Jahre – und somit für insgesamt drei Wirtschaftsjahre – gebunden. Wer danach zurückwechselt, darf erst nach Ablauf von weiteren 3 Jahren die Pauschalierung wieder anwenden.

### **Pauschalierung für Land – und Forstwirte**

Es existieren Pauschalierungsmöglichkeiten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau sowie Nebenerwerb. Beachten Sie unbedingt, dass die Pauschalierung nicht für alle Einnahmen gilt. Neben den von der Pauschalierung erfassten Einnahmen muss für andere Einnahmen, die oft aus Neben- bzw. Hilfgeschäften erzielt werden, eine Einnahmen -Ausgaben- Rechnung erstellt werden. Bei einer solchen zusätzlichen aufzustellenden Einnahmen – Ausgaben – Rechnung ist es oft schwierig, die Ausgaben dem jeweiligen Bereich richtig zuzuordnen. Sprechen Sie in solchen Fällen unbedingt mit Ihrem Steuerberater. Nach der seit 2015 geltenden Verordnung können nur noch Betriebe mit einem gesamten Einheitswert von maximal € 130.000 (bis 2014: € 150.000,00) den Gewinn pauschal ermitteln; eine Vollpauschalierung mit nunmehr 42% des Einheitswertes ist nur noch dann möglich, wenn der Einheitswert weniger als € 75.000,00 aufweist, die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche (ohne einer allfälligen forstwirtschaftlichen) Fläche 60 ha nicht übersteigt, nicht mehr als 120 Vieheinheiten gehalten bzw. erzeugt werden und generell ein Umsatz von € 400.000,00 jeweils in den beiden vorangegangenen Jahren nicht überschritten wird. Wechselt man von Pauschalierung zu Einnahmen -Ausgaben- Rechnung bzw. Bilanzierung, kann man erst wieder nach fünf Jahren zurückwechseln.